

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 26.08.2022

Dezernat: II / Fachdienst Soziales
Bearbeiter/in: Frau Diessner
Telefon: 545 - 2131

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00467/2022

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Standortentscheidung für die Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften sowie Entscheidung über die Einleitung und Art eines Vergabeverfahrens

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt, dass die längerfristige Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften in der Landeshauptstadt Schwerin erfolgt und zwar
 - am seitherigen Standort der Gemeinschaftsunterkunft in der Hamburger Allee 202 - 208
 - sowie
 - einer weiteren Gemeinschaftsunterkunft an einem in einem Markterkundungsverfahren zu ermittelnden Standort.
2. Die Stadtvertretung stimmt der Einleitung des Vergabeverfahrens für die Bereitstellung einer weiteren geeigneten Immobilie zur Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge zu. Hierfür ist eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.
3. Der Oberbürgermeister wird in diesem Zusammenhang beauftragt
 - a) zur Ertüchtigung des seitherigen Standorts der Gemeinschaftsunterkunft in der Hamburger Allee 202 - 208 die erforderlichen Abstimmungen mit der Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH über die voraussichtlich entstehenden Kosten. Planungsvorbereitungen, Umsetzung und voraussichtliche Zeitdauer für die Fertigstellung des Objektes zu kalkulieren. Parallel wird das zuständige Landesamt für innere Verwaltung gebeten, die notwendigen Kostenzusagen zu erteilen, um entstehende Kosten refinanzieren zu können.
 - b) im Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Über den Abschluss des Verfahrens wird die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin zum gegebenen Zeitpunkt informiert. Die Umsetzung

der Maßnahme erfolgt aufgrund der landesseitigen Kostentragung in enger Abstimmung mit dem Landesamt für innere Verwaltung.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die der Landeshauptstadt Schwerin zugewiesenen Flüchtlinge werden seit Februar 2019 zentral in der Gemeinschaftsunterkunft Hamburger Allee 202 – 208 untergebracht. Die Unterbringung dort ist vertraglich bis 31.12.2023 begrenzt. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass die derzeitigen baulichen Voraussetzungen eine längerfristige Nutzung über diesen Zeitraum hinaus nicht gewährleisten. Vertragspartner ist die Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH (WGS).

Der Landeshauptstadt Schwerin obliegt die angemessene Flüchtlingsunterbringung als Pflichtaufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen werden durch das Land nach den Maßgaben des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG M-V) erstattet.

Bei den unterzubringenden Flüchtlingen handelt es sich um Flüchtlinge im Asylverfahren, die der Stadt Schwerin durch das Landesamt für innere Verwaltung konkret zugewiesen werden oder um Flüchtlinge, deren Asylantrag nach erfolgter Zuweisung abgelehnt wurde und gleichzeitig Hinderungsgründe für eine Rückführung bestehen. Gleiches gilt für diejenigen Flüchtlinge, die gegen die Ablehnung Rechtsmittel eingelegt haben und das Verfahren noch nicht rechtskräftig beendet wurde.

Es besteht Einigkeit mit dem Landesamt für innere Verwaltung, dass für eine zukunftsorientierte Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge in Schwerin Platzkapazitäten von insgesamt rd. 300 Plätzen bereitgestellt werden sollen.

Mit Schreiben vom 24.11.2021 wurde seitens der Verwaltung das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung mit dem Ziel dezentraler Unterbringungen die Zustimmung zu erteilen angefragt. Mit Antwortschreiben des Staatssekretärs Herrn Schmülling vom 07.01.2022 wurde das Anliegen unter Hinweis auf die bestehende bundesgesetzliche Rechtslage abschlägig beschieden: „...Mittel- und langfristige Unterbringungsplanung wird insofern nach derzeitiger Rechtslage auch weiterhin die Gemeinschaftsunterkunft als zentrale Regelunterbringung verlangen...“.

Am 28.03.2022 hatte die Stadtvertretung hinsichtlich der Unterbringung von zugewiesenen Flüchtlingen nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtvertretung spricht sich dafür aus, dass die Unterbringung von Geflüchteten in Schwerin nicht mehr in nur einem großen Objekt konzentriert wird.

Zu diesem Zweck wird der Oberbürgermeister beauftragt, in Gesprächen mit dem Land zu erreichen, dass es dieser strategischen Neuausrichtung zustimmt und auskömmlich finanziert.

Eine Bezuschussung soll nicht nur für die Sanierung vorhandener Objekte, sondern auch für Neubauten beispielsweise in Modulbauweise erfolgen. Zusätzlich wird der Oberbürgermeister beauftragt, alle ungenutzten und innerhalb der nächsten 12 Monate freiwerdenden Liegenschaften für eine Nutzung zu prüfen und der Stadtvertretung darüber bis zur Sitzung im Mai 2022 zu berichten.“

Nach umfassender Prüfung soll die pflichtige Gemeinschaftsunterbringung von Flüchtlingen künftig an zwei Standorten in der Landeshauptstadt Schwerin erfolgen.

Standort 1

Dabei soll der seitherige Standort in der Hamburger Allee 202 – 208 beibehalten werden. Die längerfristige Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft setzt jedoch eine umfassende Ertüchtigung des sanierungsbedürftigen Gebäudes voraus. Die seitherigen Erfahrungen an diesem Standort belegen eine gute Integration in den Stadtteil. Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind gut (z.B. Einkaufsmöglichkeiten in fußläufiger Entfernung, gute Verkehrsanbindung, Angebote Kita, Schule u.a.). Festzustellen ist ebenfalls eine hinreichende Akzeptanz bei einem Großteil der Akteure (Verwaltung, Betreiber-Firma, Sicherheitskräfte etc.), so dass eine längerfristige Lösung auch aus diesem Grunde sinnvoll erscheint.

Die Gemeinschaftsunterkunft in der Hamburger Allee verfügt über abgeschlossene Wohnungen innerhalb der Einrichtung. Dies begünstigt eine Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge, die ein selbstorganisiertes Leben in einer Gemeinschaft ermöglichen. Einerseits hat diese Unterbringungsform eine deutliche Anlehnung an dezentrale Unterbringung in Wohnungen, andererseits bietet sie die Möglichkeit, im Bedarfsfall Unterstützung in unmittelbarer Nähe durch den jeweiligen Einrichtungsbetreiber nutzen zu können.

Es wird davon ausgegangen, dass nach der Sanierung 180 bis 200 Plätze für die Unterbringung von Flüchtlingen in der Hamburger Allee 202 – 208 zur Verfügung stehen werden. Damit kann eine Entlastung dieses Standorts durch eine Kapazitätsreduzierung erreicht werden.

Eine konkrete Auftragserteilung bedarf neben dem Votum der Stadtvertretung ebenfalls einer vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für innere Verwaltung zur Sicherung der vollständigen Refinanzierung. Weiterhin ist die technische Realisierbarkeit des Vorhabens notwendige Voraussetzung.

Standort 2

Es soll eine zweite Gemeinschaftsunterkunft mit einer Kapazität von 100 bis 120 Plätzen geschaffen werden. Bei dieser neuen Gemeinschaftsunterkunft sind insbesondere Aspekte von Barrierefreiheit in Bezug auf die Unterbringung vulnerabler Personen zu gewährleisten. Insbesondere soll dort die Unterbringung von Familien, alleinstehenden Frauen mit Kindern und alleinreisenden Frauen erfolgen.

Sehr umfassend wurde geprüft, ob kommunale Liegenschaften/Immobilien, die sich für die Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft eignen, verfügbar sind.

a) kommunale Fläche Pappelgrund

Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zur dortigen Diskothek. Eine Gemeinschaftsunterkunft in der beschriebenen Größenordnung wäre baurechtlich zulässig. Die bestehenden Lärmimmissionen durch den Club Zenit stehen dem vorgesehenen Verwendungszweck jedoch entgegen. Das Vorhaben dort soll nicht weiter verfolgt werden.

b) Möwenburgstraße

Das Grundstück liegt von der Güstrower Straße kommend gleich links unmittelbar am Kreisverkehr. Auch hier wäre das Vorhaben baurechtlich zulässig. Angesichts der exponierten Lage der Liegenschaft kommt dieser Standort für den Bau einer Gemeinschaftsunterkunft nicht in Betracht.

c) Hauptstr. 1-3 in Medewege

Hier stehen zwei unmittelbar nebeneinanderliegende kommunale Flächen sehr aktuell zur Verfügung, nachdem ein Erwerber die ihm obliegende Sanierungspflicht nicht erfüllt hat und der Rückfall einer dieser Flächen an die Stadt erfolgt. Nach einer ersten kursorischen Prüfung scheint die baurechtliche Zulässigkeit gegeben.

Für den Standort einer Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen werden die infrastrukturellen Rahmenbedingungen jedoch als nicht ausreichend angesehen. Nahversorger, Ärzte, Schule, Kindertagesbetreuung sind erst in einer Entfernung von deutlich mehr als einem Kilometer erreichbar. Angesichts der vorgesehenen Unterbringung von Familien, alleinstehenden Frauen mit Kindern beziehungsweise vulnerablen Personen ist eine fußläufige Erreichbarkeit für die Betroffenen herausfordernd. Die Anbindung durch den ÖPNV (Bus) ist zwar jeweils stündlich gesichert. Allerdings ist hier auch der (Fahrt-) Kostenaspekt für die Bewohner zu betrachten, die lediglich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Der Stadtteil weist eine geografisch vergleichsweise getrennte Lage auf und hat einen eher dörflichen Charakter. Mit einer Gesamteinwohnerzahl von 213 (inkl. Klein Medewege, Stand 31.12.2021) könnte eine Gemeinschaftsunterkunft mit einer Kapazität von bis zu 120 Plätzen zu einer Unwucht in der Stadtteilzusammensetzung und des sozialen Klimas dort führen.

Aus den vorgenannten Gründen wird dieser Standort damit ebenfalls nicht für den Bau einer Gemeinschaftsunterkunft favorisiert.

Der zuletzt betrachtete Standort des ehemaligen Bürogebäudes in der Friesenstraße ist aufgrund des baulichen Zustandes sowie fehlender notwendiger Infrastrukturen in dem Gebäude als Gemeinschaftsunterkunft nicht geeignet. Nach erster Einschätzung würde eine grundständige Sanierung nicht nur erhebliche Kosten nach sich ziehen, sondern auch ein Zeitfenster von mindestens drei Jahren benötigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Maßgaben der Erstattungsrichtlinie des Landes eine Kostenerstattung/Ausgleichszahlung für den Wert eines eingebrachten kommunalen Grundstücks nicht erfolgt. Die Bereitstellung des kommunalen Grundstücks würde danach vollständig zu Lasten der Landeshauptstadt Schwerin erfolgen.

Damit soll nunmehr die Herstellung/Errichtung einer zweiten Gemeinschaftsunterkunft im Zuge eines allgemeinen Vergabeverfahrens an einen Investor vergeben werden. Hierbei kann neben den Maßgaben der Gemeinschaftsunterkunftsverordnung (GUVO) die Standortfrage für ein solches Projekt durch Ausschluss von Stadtteilen gesteuert werden. Dies wird so für die stark in Anspruch genommenen Stadtteile Neu Zippendorf und Mueßer Holz erfolgen.

Die Ausschreibung für das neue Objekt wird hinsichtlich der notwendigen Kapazitäten und Vertragsmodalitäten in enger Abstimmung mit dem Landesamt für innere Verwaltung erfolgen. Die Kosten für notwendige Investitionen und Unterhaltung werden nach den Maßgaben des FIAG M-V erstattet.

Aufgrund des Investitionsvolumens ist ein Beschluss der Stadtvertretung notwendig.

2. Notwendigkeit

Sicherung der ordnungsgemäßen Unterbringung von zugewiesenen Flüchtlingen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Die Entscheidung über die Standorte für die Gemeinschaftsunterkünfte ist eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde und fällt nach § 22 Abs. 2 KV MV in die Entscheidungshoheit der Stadtvertretung.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein- kostenneutral, die vollständige Refinanzierung nach Flüchtlingsaufnahmegesetz MV ist abzusichern

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister